

Original

**Gemeindeverband
ARA-Region Konolfingen**

PERSONALREGLEMENT

1997

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA-Region Konolfingen, in Anwendung von Artikel 15 des Organisationsreglementes vom 30. April 1993, beschliesst folgendes

Personalreglement des Gemeindeverbandes ARA-Region Konolfingen

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal des Gemeindeverbandes.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal des Gemeindeverbandes wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Auf das in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personal ist der Beamtenbegriff des Gemeindegesetzes anwendbar.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt beidseitig 6 Monate.

² Die Kündigung durch den Gemeindeverband erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) sehr gute Leistung
- b) gute Leistung
- c) genügende Leistung
- d) ungenügende Leistung

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 7 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guter Leistung können zwei weitere Gehaltsstufen gewährt werden.

² Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 34 können für gute Leistungen bis zu zwei Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.

³ Ab Gehaltsstufe 35 bis Gehaltsstufe 40 können für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr „ungenügend“ ergab.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Vorstand kann bei schwieriger finanzieller Lage des Gemeindeverbandes und der Gemeinden unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm	Art. 10 ¹ Der Vorstand stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.
Leistungsbeurteilung	<p>Art. 11 ¹ Zwei Mitglieder des Vorstandes sind für die Leistungsbeurteilung des Personals verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie führen mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch; b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; c) sie unterbreiten dem Vorstand ihren Antrag zum Beschluss.
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 12 ¹ Der begründete Entscheid des Vorstandes ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 13 Der Vorstand kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000 im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 14 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Vorstand die Stellen neu bewerten.
Funktionendiagramm	Art. 15 Der Vorstand umschreibt die Zuständigkeiten jeder einzelnen Stelle in einem Pflichtenheft.
Stellenausschreibung	Art. 16 Der Gemeindeverband schreibt freie Stellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 17 Der Gemeindeverband versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Für den Beitrag des Personals an die Prämien gilt das kantonale Recht.

Pensionskasse

Art. 18 ¹ Der Gemeindeverband versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

² Der Gemeindeverband ist Mitglied der Pensionskasse bernischer Gemeinden.

³ Für die Beiträge des Personals an die Prämien gilt die gleiche Regelung wie für das Personal der Gemeinde Konolfingen.

Sitzungsgeld

Art. 19 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,
Spesen

Art. 20 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung

Art. 21 ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.

² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Einweisung in die neue
Gehaltsklasse

Art. 22 ¹ Der Vorstand verfügt den Übergang vom Beamten- zum Anstellungsverhältnis und die Einweisung in die Gehaltsklasse.

² Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.

Änderung
Organisationsreglement

Art. 23 Das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes ARA-Region Konolfingen vom 12. Mai 1992 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Personalreglementes wie folgt geändert:
Artikel 4: Die Bezeichnung „die Verbandsbeamten“ wird ersetzt durch „die öffentlich-rechtlich Angestellten mit Verfügungsbefugnis“.
Artikel 16: Die Buchstaben f und g werden ersatzlos gestrichen.
Artikel 33, 34 und 37: Aufgehoben.
Artikel 40, Absatz 2: Der Ausdruck „vollamtlicher Beamter“ wird ersetzt durch „vollamtlicher öffentlich-rechtlicher Angestellter“.
Anhang II: Die Ueberschrift „Beamte“ wird durch „Oeffentlich-rechtlich Angestellte mit Verfügungsbefugnis“ ersetzt. Die Angabe „Wahlorgan: Delegiertenversammlung“ wird durch „Anstellungsorgan: Vorstand“ ersetzt. Die Angabe „Besoldungsrahmen, Kantonale Lohnklasse 8 - 15“ wird ersatzlos gestrichen.

Inkrafttreten

Art. 24 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.1998 in Kraft.

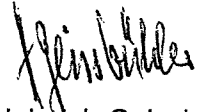
² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 24.10.1983 auf.

Die Delegiertenversammlung vom 4. September 1997 nahm dieses Reglement an.

Bowil, 5. Dezember 1997

GEMEINDEVERBAND
ARA-REGION KONOLFINGEN

Der Präsident



Heinrich Geissbühler

Der Sekretär



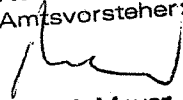
Heinz Berger

GENEHMIGT

Bern, den 11. Mai 1998

Amt für Gewässerschutz
und Abfallwirtschaft
des Kantons Bern

Der Amtsvorsteher:



Martin K. Meyer

ANHANG I

Gehaltsklassen

Die Stellen des Gemeindeverbandes ARA-Region Konolfingen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | | |
|----|----------------|--------|
| a) | Betriebsleiter | GKL 18 |
| b) | Klärwärter | GKL 15 |
| c) | Sekretär | GKL 15 |
| d) | Kassier | GKL 15 |

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahres- pauschale</u>
1.1	<u>Vorstand</u>	
	Präsident	Fr. 4'000
	Vizepräsident	500
	Vorstandsmitglieder	0
1.2.	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>	
	pro Mitglied	200

Zusätzlich zur Jahrespauschale wird Sitzungsgeld nach Position 3.1 ausbezahlt.

2. Aushilfen

Die Aushilfen werden nach den jeweils gültigen Stundenansätzen* der Einwohnergemeinde Konolfingen besoldet.

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

- 3.1 Tag- und Sitzungsgelder
Mitglieder des Vorstandes, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, sowie Angestellte
- | | |
|---|------------|
| a) Ganztages Sitzung (ab 5 Stunden) | Fr. 100.-- |
| b) Halbtages Sitzungen (min. 2,5 Stunden) | Fr. 60.-- |
| c) Abendsitzungen bis 2,5 Stunden | Fr. 30.-- |
| d) Abendsitzungen ab 2,5 Stunden | Fr. 60.-- |
- 3.2 Reisespesen
Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
- 3.3 Besondere Aufträge
Die Mitglieder des Vorstandes, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 3.1 abgegolten werden, einen Stundenlohn* nach den jeweiligen Ansätzen der Einwohnergemeinde Konolfingen.

* Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten
8,33% auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)
8,33% auf Anteil 13. Monatslohn
3,85% auf Anteil Feiertage und
Arbeitnehmerbeiträge auf Sozialleistungen

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber der Verbandsgemeinden haben dieses Reglement vom 15. August bis 24 September 1997 öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 15. August bekanntgegeben.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Gemeinde Bowil

Bowil, 30.9.1997

Der Gemeindeschreiber
sig. H. Berger

Gemeinde Freimettigen

Freimettigen, 29.9.1997

Die Gemeindeschreiberin
sig. R. Rufenacht

Gemeinde Konolfingen

Konolfingen, 26.9.1997

Der Gemeindeschreiber
sig. H. Regez

Gemeinde Mirchel

Mirchel, 26.9.1997

Der Gemeindeschreiber
sig. B. Joss

Gemeinde Niederhünigen

Niederhünigen, 30.9.1997

Die Gemeindeschreiberin
sig. E. Neuenschwander

Gemeinde Oberhünigen

Oberhünigen, 7.10.1997

Die Gemeindeschreiberin
sig. L. Ryser

Gemeinde Oberthal

Oberthal, 8.10.1997

Die Gemeindeschreiberin
sig. D. Bühlmann

Gemeinde Zäziwil

Zäziwil, 30.9.1997

Der Gemeindeschreiber
sig. K. Tschanz

